

Beitragsordnung des AStA der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg nach § 20 Absatz 3 NHG

§ 1

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 20 Absatz 3 niedersächsisches Hochschulgesetz Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 20 Absatz 1 und 2 NHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

(3) Verwaltet wird das Konto des AStA vom Referat für Finanzen. Die zuständige Person hat über die Ein- und Ausgänge Buch zu führen und auf Anfrage des AStA die Finanzen offenzulegen. Am Ende eines jeden Semesters ist dem AStA eine Auflistung über die Kontoführung vorzulegen.

(4) Der AStA ist befugt, Referate oder Aufgaben durch eine vertragliche Honorierung zu entlohnen.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind die Studierenden der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg, die einen Studierendenvertrag haben (Immatrikulierte).

§ 3

(1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus

1. Der einmaligen Beitragszahlung zu Beginn des Studiums in Höhe von 52€. Der AStA beabsichtigt langfristig die Abschaffung dieser Einmalzahlung.

2. Der monatlichen Beitragszahlung in Höhe von 0,50€, der sich aus folgenden Beiträgen zusammensetzt:

- Ein monatlicher Semesterbeitrag für das Kultursemesterticket in Höhe von 31 Cent/Monat. Die Zusammensetzung der Anteile des Beitrags für das Kultursemesterticket wird jährlich auf der Internetpräsenz des AStA veröffentlicht und die Nutzung des Kultursemestertickets jährlich evaluiert.
- Ein monatlicher Semesterbeitrag für die Aufrechterhaltung der Leistungen des AStA in Höhe von 19 Cent/Monat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beiträge werden entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1 NHG von der Hochschulgesellschaft für Künste im Sozialen, Ottersberg erhoben und am Ende des laufenden Semesters auf das Konto des AStA Ottersberg in einer Summe überwiesen. Sollten Abweichungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten notwendig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Beitragsordnung des AStA der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg nach § 20 Absatz 3 NHG

(3) Sofern sich aus den Beitragserhebungen im Laufe des jeweiligen Semesters ein geringfügiger Überschuss ergeben so wird dieser Überschuss am Ende des jeweiligen Semesters im Haushalt der Studierendenschaft unter dem Unterposten „Überschüsse“ der Position „Semesterticketbeiträge“ zugeführt werden.

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Absatz 1 werden durch Vorlage der Nachweise und schriftlicher Antragsstellung durch den AStA befreit:

1. Studierende welche nachweisen können, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,

2. Während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende

(2) In den Fällen von § 4 Absatz 1 können die Studierenden den Befreiungsantrag nur bis vier Wochen vor Semesterbeginn beim AStA stellen, um eine vollständige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten. Eine zeitanteilige Befreiung ist nicht möglich.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Absatz 1 auf Antrag gänzlich durch den AStA erstattet bzw. zurückgezahlt werden.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt ab dem WiSe 2021/22 in Kraft. Änderungen in § 3 können einmal pro Semester in Schriftform vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der Hochschulgesellschaft zwei Monate vor dem Beginn des Folgesemesters zu übermitteln. Eine Erhöhung des Beitrags darf pro Semester nicht mehr als 10€ betragen. Die neu verabschiedete Beitragsordnung ersetzt damit die bestehende.